



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Dezember 2013  
(OR. en)**

---

---

**Interinstitutionelle Dossiers:  
2013/0260 (NLE)**

---

---

**14711/13  
ADD 1**

**UD 257  
SAN 391  
COPEN 153  
DROIPEN 120**

### **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES** zur Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen zum Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums hinsichtlich seiner Bestimmungen über die Verpflichtungen in Bezug auf die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, die Festlegung von Straftaten und die polizeiliche Zusammenarbeit  
- Erklärungen für das Ratsprotokoll

---

### **ERKLÄRUNGEN DER DELEGATIONEN**

1. **Erklärung folgender Delegationen: BE, BG, CZ, DK, DE, EE, EL, ES, HR, IT, CY, LV, LT, LU, HU, MT, NL, AT, PL, PT, RO, SI, SK, FI und UK**

*"Die obengenannten Delegationen möchten auf die Umsetzung des FCTC-Protokolls der WHO zur Unterbindung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen aufmerksam machen und ersuchen die Kommission, alle Anstrengungen zu unternehmen, um jeglichen übermäßigen bürokratischen Aufwand für Verwaltung oder Industrie zu begrenzen."*

**2. Erklärung folgender Delegationen: BE, BG, CZ, DK, DE, EE, IE, EL, ES, FR, HR, IT, CY, LV, LT, LU, HU, MT, NL, AT, PL, PT, RO, SI, SK, FI und UK**

*"Nach Artikel 44 Absatz 3 des Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen erklärt die Union den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Protokoll erfassten Angelegenheiten. Die obengenannten Delegationen bestätigen hiermit, dass die Frage der Zuständigkeiten in den einschlägigen Ratsgremien ausführlich erörtert und im Zuge der Beratungen über den Abschluss des Protokolls im Einklang mit der Geschäftsordnung eine vollständige und ausführliche Auflistung der Zuständigkeiten vereinbart werden wird."*

**3. Erklärung folgender Delegationen: BE, BG, CZ, DK, DE, EE, IE, EL, HR, IT, CY, LV, LT, LU, HU, NL, AT, PT, RO, SI und FI**

*"Da innerhalb einer vernünftigen Frist Einvernehmen über den Beschluss zur Unterzeichnung des Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen zum Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs erzielt werden sollte, hat der Rat beschlossen, in der Unterzeichnungsphase diejenigen Bestimmungen des Protokolls, die Verpflichtungen der Vertragsparteien in Bezug auf die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, die Definition von Straftatbeständen und die polizeiliche Zusammenarbeit enthalten, nicht im Einzelnen aufzuführen. Auf den ersten Blick handelt es sich um die Artikel 14, 16, 19, 23, 26, 27, 29 und 30 des Protokolls, jedoch hat der Rat die Absicht, sich noch eingehender mit diesem Punkt zu befassen, damit eine Liste zur Verfügung steht, wenn er den Beschluss über den Abschluss des Protokolls fasst."*

**4. Erklärung von AT und RO**

*"Die obengenannten Delegationen sind der Auffassung, dass Beschlüsse des Rates gemäß Artikel 218 AEUV stets alle Bestimmungen einer Übereinkunft betreffen. Eine Aufteilung in mehrere Beschlüsse, die sich auf einzelne Artikel einer Übereinkunft beziehen, ist rechtlich nicht möglich."*

**5. Erklärung von IT, PL, PT, SK und RO**

*"Die obengenannten Delegationen begrüßen insbesondere die Bestimmungen über die Verfolgung und Rückverfolgung in Artikel 8 des Protokolls zur Unterbindung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen. Diese Delegationen ersuchen daher die Kommission, dafür Sorge zu tragen, dass der Vorschlag für eine Überarbeitung der Richtlinie 2001/37/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen mit den Bestimmungen des Protokolls in Einklang steht, sofern die Überarbeitung Maßnahmen zur Verfolgung und Rückverfolgung enthalten sollte."*

**6. Erklärung folgender Delegationen: BG, CZ, DK, DE, EL, ES, FR, HR, IT, CY, LV, LU, HU, MT, NL, AT, PL, PT, RO, SK, SE, FI und UK**

*"Bei der internationalen Zentralstelle für den Informationsaustausch nach Artikel 8 Absätze 1 sowie 8-9 des Protokolls darf es sich nicht um ein globales Datenbanksystem handeln. Die obengenannten Delegationen gehen davon aus, dass mit der Bestimmung über den Zugang zu einer Datenbank des Herstellers durch die zuständige Behörde in der Gerichtsbarkeit des Tabakherstellers die Anforderung nach einer internationalen Zentralstelle für den Informationsaustausch als erfüllt gilt."*

## **7. Erklärung der britischen Delegation**

*"Nach Artikel 4 AEUV ist der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein Bereich der geteilten Zuständigkeit. Da durch das Protokoll der Geltungsbereich der bestehenden internen EU-Vorschriften in diesem Bereich nicht berührt oder geändert wird, hat die EU keine ausschließliche externe Zuständigkeit gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV und bleibt dieser Bereich somit ein Bereich geteilter Zuständigkeit. Daher hält das VK einen gesonderten Beschluss des Rates, mit dem die EU zur Unterzeichnung des Protokolls in Bezug auf den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ermächtigt wird, unter den hier vorliegenden besonderen Umständen nicht für erforderlich."*

### **ERKLÄRUNG DES RATES**

*"In der EU wird Artikel 6 des Protokolls durch das in der Richtlinie 2008/118/EG festgelegte System umgesetzt, insofern er Tabakwaren im Sinne der Richtlinie 2011/64/EU ( Zigaretten, Zigarren, Zigarillos und Rauchtabak) betrifft."*

### **ERKLÄRUNGEN DER KOMMISSION**

- 1. "Die Kommission vertritt die Auffassung, dass es im vorliegenden Fall nicht gerechtfertigt ist, den Ratsbeschluss über die Unterzeichnung auf Angelegenheiten zu beschränken, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen. Bereiche des Protokolls mit ausschließlicher Zuständigkeit sind von wesentlicher Bedeutung und können nicht von den Teilen mit geteilter Zuständigkeit abgetrennt werden. Nach Ansicht der Kommission ist die Unterzeichnung durch die Union dahin gehend zu verstehen, dass damit die Absicht bekundet wird, den Abschluss des Protokolls in seiner Gesamtheit getrennt von den Mitgliedstaaten anzusehen, die gemäß Artikel 4 Absatz 3 EUV in Gegenseitigkeit handeln."*

2. *"Nach Auffassung der Kommission ist es grundsätzlich verfrüht und auch nicht erforderlich, Erklärungen über die Umsetzung des Protokolls während der Unterzeichnungsphase abzugeben. Insbesondere eine Erklärung von Mitgliedstaaten scheint sich auf Sachverhalte zu beziehen, die noch nicht festgelegt sind und bei denen Funktion und Umsetzung noch nicht bekannt sind. Daher kann der endgültige Standpunkt der EU zu einem solchen Sachverhalt wie beispielsweise der Umsetzung des Protokolls in Bezug auf die Datenverwaltung bei der internationalen Zentralstelle für den Informationsaustausch nach Artikel 8 Absatz 8 des Protokolls erst festgelegt werden, wenn die EU und die Mitgliedstaaten alle verfügbaren technischen und verwaltungstechnischen Optionen kennen."*
-